

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hp.weber GmbH & Co KG für das POS-cash-System

I. Einleitung

1. Allgemeines

Unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der hp.weber GmbH & Co KG (POS-cash) und unseren Kunden (POS-Partner). Unsere Produkte und Dienstleistungen können nur von Unternehmern im Sinne des § 14 BGB eingesetzt werden, folgerichtig richten sich unsere Angebote nur an Unternehmer und der POS-Partner erkennt dies mit Vertragsabschluss an.

2. Abschluss von Verträgen

- 2.1. Mit der über die Internetseite www.pos-cash.de übersandten Bestellung erklärt der POS-Partner zunächst ein verbindliches Vertragsangebot bzgl. der individuell gewählten Waren und Dienstleistungen.
- 2.2. POS-cash nimmt die Bestellung automatisch durch das Shopsystem entgegen und wird den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Vertragsangebotes dar, sondern zeigt an, dass die Bestellung eingegangen ist und bearbeitet wird.
- 2.3. POS-cash wird das Vertragsangebot des POS-Partners im Falle der Vertragsannahme spätestens 14 Tage nach Eingang der Bestellung durch eine Auftragsbestätigung bzw. durch die Übergabe der bestellten Waren annehmen.
- 2.4. POS-cash behält sich vor das Vertragsangebot abzulehnen. Dies geschieht nur in seltenen Ausnahmefällen, z.B. bei negativen Ergebnissen einer durchgeführten Bonitätsprüfung. Auch dann erhält der POS-Partner umgehend eine Benachrichtigung.

II. Teilnahme am Netzbetrieb - Serviceleistungen

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Die hp.weber GmbH & Co KG betreibt einen kaufmännischen Netzbetrieb und ermöglicht den POS-Partnern die bargeldlose Abwicklung von Zahlungen mit EC-, Kredit-, Geld- und Kundenkarten.
- 1.2. Diese Vereinbarung regelt die Teilnahme des POS-Partners am Netzbetrieb der hp.weber GmbH & Co POS-cash KG (POS-cash-System). Zahlverfahren im POS-cash-System sind das Offline Lastschriftverfahren ELV, das Online-Lastschriftverfahren OLV, das electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft Girocard, das System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft sowie die Autorisierung und Abwicklung von Kredit- und Debitkartenzahlungen für die der POS-Partner einen Akzeptanzvertrag abgeschlossen hat. POS-cash realisiert die Kommunikation zwischen dem POS-Terminal und den Autorisierungssystemen der Kartenemittenten. Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Leistungsumfang von POS-cash

2.1. POS-Terminal

Für die Teilnahme am sind POS-Terminals inklusive Drucker und optional PINPad erforderlich, die den Zulassungsbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft entsprechen. Die POS-Terminals kann der POS-Partner von POS-cash durch Kauf- oder Mietvertrag erhalten. Auf Wunsch vermittelt POS-cash dem POS-Partner eine Leasinggesellschaft zur Finanzierung des Kaufes des POS-Terminals (Leasing).

2.2. Software

POS-cash stellt dem POS-Partner die Terminal-Software für die gesamte Laufzeit des POS-cash-Vertrages kostenfrei zur Verfügung. POS-cash kann Kosten für die Anpassung der Software an neue Zahlungsstandards geltend machen

2.3. Transaktionen

Transaktionen sind neben allen Zahlungstransaktionen, Stornos, OPT-Vorgänge, Diagnosen, abgelehnte Zahlungsvorgänge und Kassenschnitte.

Bei Zahlungstransaktionen übermittelt POS-cash die zur Autorisierung oder Sperrabfrage notwendigen Daten an den für die Karte zuständigen Rechner des deutschen Kreditgewerbes und überträgt das Ergebnis zurück. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei POS-cash. Kreditkartenanfragen übermittelt POS-cash zu der vom POS-Partner angegebenen Kreditkartengesellschaft, andere Karten werden entsprechend individueller Vereinbarungen abgewickelt. Positiv autorisierte Umsätze werden im POS-Terminal gespeichert. Sofern der POS-Partner auch elektronische Umsätze ohne online Anfrage (ELV-Umsätze) durchführt, werden diese Umsätze ebenfalls im POS-Terminal gespeichert.

2.4. Kassenschnitt

Mit der Durchführung des Kassenschnitts am POS-Terminal werden die gespeicherten Kartenumsätze an die von POS-cash beauftragten technischen Netzbetreiber zur Weiterverarbeitung eingereicht. POS-cash stellt sicher, dass die übermittelten Daten gemäß den Bedingungen des Zentralen Kreditausschusses der Deutschen Kreditwirtschaft (ZKA) zu folgenden Zwecken gespeichert werden:

- Reklamationsbearbeitung
- Erstellung von Umsatzdateien bei der Durchführung eines Kassenschnitts durch den POS-Partner nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahren zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Abrechnung der Entgelte und Autorisierungsgebühren

2.5. Abwicklung der Kartenzahlungen

POS-cash übermittelt die eingereichten Kartenumsätze der vom POS-Partner angegebenen Bank bzw. Kreditkartengesellschaft. Dort wird die jeweilige Zahlung ausgeführt, in dem die Kartenumsätze dem POS-Partner gutschrieben und beim jeweiligen Karteninhaber belastet werden. Mit der Übermittlung der eingereichten Kartenumsätze an die Bank bzw. Kreditkartengesellschaft, hat POS-cash die vereinbarte Leistung erbracht.

2.6. Wartung / Fernwartung

Die Wartung des POS-Terminals erfolgt, sofern beauftragt und nicht anders vereinbart, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Sofern eine Störung eines POS-Terminals durch POS-cash oder einem von POS-cash beauftragten Dienstleister nicht behoben werden kann, wird ein betriebsbereites Austausch-Terminal zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten. Die Fernwartungspflicht umfasst nicht solche Maßnahmen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des POS-Terminals und sonstiger Einrichtungen oder durch sonstige, nicht von POS-cash zu vertretende äußere Einwirkung oder unsachgemäße Behandlung, die Anschaltung von Fremdprodukten, ohne Zustimmung POS-cash oder die Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere Personen oder Firmen als POS-cash notwendig geworden sind. Derartige Instandhaltungen werden nur nach gesondertem Auftrag gegen Rechnung durch POS-cash vorgenommen. Dies gilt auch für Instandhaltungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, weil der POS-Partner Störungen oder Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

2.7. Austausch-Terminal

Wird dem POS-Partner ein Austausch-Terminal zur Verfügung gestellt so wird der POS-Partner das defekte Terminal umgehend zu POS-cash senden. POS-cash wird das Gerät im Rahmen der Gewährleistung in Stand setzen. Außerhalb der Gewährleistung wird POS-cash dem POS-Partner einen Reparaturkosten-Voranschlag zusenden. Der POS-Partner wird diesen umgehend prüfen und POS-cash mitteilen ob das Gerät repariert werden soll. Wenn nicht wird der POS-Partner das Austausch-Terminal nach schriftlicher Aufforderung umgehend zurücksenden. Geschieht dies nicht, so ist POS-cash berechtigt nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von 7 Tagen, den aktuellen Kaufpreis für das Austauschgerät zu verlangen.

2.8. Hotline-Service

Für aufkommende Fragen und Probleme, Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen stellt POS-cash dem POS-Partner eine Telefon-Hotline durch autorisiertes Personal zur Verfügung. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten.

2.9. Stammdatenänderungen

Für die Änderungen der Stammdaten oder der Bankverbindung, die Einmeldung von VU-Nummern etc. berechnet POS-cash eine Pauschale von 8,00 € je Vorgang, behält sich aber vor im Falle höherer eigener Aufwendungen bis zu 14,00 € je Vorgang in Rechnung zu stellen.

2.10. Recherchen

Zahlungsverkehrrecherchen werden in den ersten 2 Monate nach dem Kassenschnitt mit 5,00€ berechnet, danach erfolgt die Berechnung nach Aufwand.

2.11. Zahlungsgarantie

Wird im POS-cash Vertrag eine Zahlungsgarantie vereinbart so gilt diese erst nach Abschluss der Vereinbarung zum Rücklastschriftservice. Diese Vereinbarung kann jederzeit separat gekündigt werden, so wie in dieser Vereinbarung geregelt. Eine vertragsgemäße Kündigung der Vereinbarung zum Rücklastschriftservice berechtigt nicht zur Kündigung des POS-cash-Vertrages.

2.12. Rechnungslegung

Der POS-Partner erhält die Rechnung für die monatlichen Leistungen auf dem Kontoauszug beim Lastschrifteinzug oder per Email im pdf-Format zugesandt. Der Rechnungsversand per Post ist kostenpflichtig.

3. Miete

- 3.1. POS-cash stellt dem POS-Partner ein POS-Terminal zur Abwicklung von Kartenzahlungen und Teilnahme am POS-System zur Verfügung.
- 3.2. Das POS-Terminal bleibt Eigentum von POS-cash. Der POS-Partner hat das Gerät am Ende der Vertragslaufzeit POS-cash zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe durch Versand, so trägt der POS-Partner die Kosten hierfür. Gefahrenübergang ist bei Annahme der Sendung durch POS-cash.
- 3.3. Der POS-Partner ist zur Untervermietung der Mietgegenstände nicht berechtigt. Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind unzulässig.
- 3.4. Der POS-Partner hat auf eigene Kosten sämtliche Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen und die Mietgegenstände auf seine Kosten in ordnungsmäßigem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungsarbeiten regelmäßig durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat den Vermieter von nicht nur unerheblichen Beschädigungen der Mietgegenstände unverzüglich zu unterrichten.
- 3.5. Der POS-Partner ist verpflichtet, die Mietgegenstände von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen und hat POS-cash drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. unverzüglich schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der POS-Partner verpflichtet, POS-cash unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.6. Der POS-Partner hat auf eigene Rechnung eine Schwachstromversicherung für die Dauer dieser Vereinbarung abzuschließen und diese nachzuweisen. Andernfalls ist POS-cash wahlweise berechtigt für den POS-Partner und auf dessen Kosten, eine Versicherung abzuschließen oder im Schadensfalle Ersatz zu verlangen.
- 3.7. Gerät der POS-Partner mit einer Rechnung länger als 30 Tage in Zahlungsverzug, so ist POS-cash berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall ist POS-cash berechtigt Schadenersatz gemäß Punkt II.12 dieser Vereinbarung geltend zu machen.

4. Beauftragung Dritter

POS-cash ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter zu bedienen. POS-cash wird diese Dienstleister mit der gebotenen Sorgfalt auswählen und nur solche Firmen beauftragen, die die jeweils notwendigen Zulassungen besitzen.

5. Verpflichtung des POS-Partners

- 5.1. Teilnahmevoraussetzung des POS-Partners am
 - OLV-Verfahren ist die Anerkennung der „Bedingungen für die Teilnahme am „POZ-System““.
 - ec-cash-Verfahren Girocard ist die Anerkennung der „Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“.
 - System Geldkarte ist die Anerkennung der „Bedingungen für die Teilnahme am System Geldkarte“
 - Genehmigung zum Lastschrifteinzug fälliger Forderungen
 - Der POS-Partner hat Pos-cash ein für den elektronischen Zahlungsverkehr freigegebenes Konto für die Gutschrift der Kartenumsätze zu benennen.
- 5.2. Sämtliche Bedingungen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung. Für Schäden, die aus einer abweichenden Handhabung der in den Bedingungen zu dieser Vereinbarung aufgeführten Verhaltensregeln resultieren, haftet der POS-Partner

- 5.3. Der POS-Partner ist verpflichtet:
 - Die vereinbarten und abzuführenden Entgelte fristgerecht zu bezahlen
 - Alle Informationen, die zur Errichtung und zur Durchführung des POS-Service notwendig sind, zum Eintrag in das Stammdatenblatt bekannt zu geben.
 - Den vereinbarten Datenübermittlungsanschluss vorzuhalten.
 - POS-cash Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen oder die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte unverzüglich anzuzeigen

- 5.4. Die zur Installation des Terminals notwendigen Angaben über die Anschlussarten sind vom POS-Partner mit Sorgfalt zu tätigen. Führt die Verletzung dieser Pflichten zu einem Mehraufwand bei POScash, so hat der POS-Partner die in soweit entstehenden Kosten zu tragen. Der POS-Partner gewährleistet, dass Mitarbeiter von POScash oder von ihr Beauftragte während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zum POS-Terminal erhalten.

- 5.5. Der POS-Partner verpflichtet sich die der POS-cash benannten Telekommunikations- bzw Internetanschlüsse zum Betrieb des POS-Terminals vorzuhalten. Alle sich hieraus ergebenden Kosten trägt der POS-Partner.

Dies gilt nicht für den Fall, dass POS-cash dem POS-Partner eine Mobiltelefon-Karte zur Verfügung stellt. Hierbei trägt POS-cash alle Verbindungskosten für Zahlungstransaktionen innerhalb Deutschlands. Alle anderen anfallenden Kosten z.B. für andere Datenverbindungen, für mit der Telefonkarte geführte Telefongespräche oder für Roaminggebühren beim Auslandseinsatz wird POS-cash dem POS-Partner mit einem Aufschlag von 3,50 € weiterberechnen.

- 5.6. Der POS-Partner verpflichtet sich, das Terminal zweckmäßig zu nutzen und zu bedienen sowie Missbrauch und Beschädigungen zu verhindern.

- 5.7. Der POS-Partner wird POS-cash über Störungen der Einrichtungen sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung des POS-Terminals hindeuten, unverzüglich unterrichten.

6. Entgelte und Zahlungsbedingungen

6.1. Entgelte

Für die Teilnahme am POS-cash-System zahlt der POS-Partner an POS-cash Entgelte entsprechend dem POS-cash-Vertrag. Fremdkosten der Kreditwirtschaft sind in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich vom POS-Partner zu tragen. Für Girocard-Umsätze werden hierfür 0,3 %, mindestens EUR 0,08; für Geldkartenumsätze 0,3 %, mindestens EUR 0,01 fällig.

6.2. Zahlungsbedingungen

Die Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des POS-Terminals berechnet und mit Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnungen enthalten auch die Entgelte für die Kreditwirtschaft (lt Punkt 6.1 Entgelte). POS-cash ermittelt im Auftrag der Kreditwirtschaft diese Entgelte, verwaltet diese treuhänderisch und berechnet diese dem POS-Partner ohne Aufschlag für den jeweils zurückliegenden Monat. Die entsprechenden Gebühren werden durch den ZKA festgelegt. Die nach Pauschal- und Einzelabrechnung fälligen Entgelte werden monatlich von POS-cash zusammen mit den Entgelten für die Kreditwirtschaft vom Konto des POS-Partners per Lastschrifteinzug abgebucht. Die Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf die Leistungsbeziehung beziehen, sind grundsätzlich zusätzlich zu den angegebenen Entgelten zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Satz; wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Zeiträume vereinbart.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche von POS-cash kann der POS-Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

8. Zahlungsverzug

Ist der POS-Partner mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug, kann POS-cash die Leistungen einstellen. POS-cash ist dann berechtigt, die Kartenumsätze des POS-Partners über ein eigenes Verrechnungskonto zu buchen und die Entgelte für die erbrachten Leistungen, sowie vom POS-Partner zu erstattende Fremdkosten mit noch nicht an den POS-Partner weitergeleiteten Gutschriften zu verrechnen. Gleiches gilt für andere offen stehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

9. Gewährleistung

Bei Mängeln der von POS-cash erbrachten Leistungen kann der POS-Partner von POS-cash die Beseitigung des Mangels in einer für POS-cash angemessenen Frist verlangen. Ist diese unmöglich oder schlägt sie fehl, so steht dem POS-Partner das Recht zu, eine angemessene Herabsetzung des monatlichen Entgeltes zu verlangen oder die Vereinbarung über die Teilnahme am POS-System ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Sind die zum Gebrauch überlassenen POS-Terminals mit Mängeln behaftet, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so kann der POS-Partner außer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung und Minderung des Entgeltes keinen Schadensersatz verlangen. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des POS-Partners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder besonderer schriftlicher Zusicherung durch POS-cash beruhen.

10. Haftung

10.1. Einen für den Fall zu vertretender Pflichtverletzung dem POS-Partner zustehender Anspruch auf Schadensersatz oder sonstigen Rechtsgründen wird dahingehend begrenzt, dass POS-cash haftet

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- Der Höhe nach haftet POS-cash nur auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens. Bei mittelbaren oder Folgeschäden ist die Haftung in jedem Falle auf die Hälfte des von POS-cash in den letzten drei Vertragsmonaten durchschnittlich empfangenen Entgeltes des POS-Partners beschränkt.

10.2. Der POS-Partner haftet gegenüber POS-cash für alle Schäden, die er und seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen oder die durch eine Verletzung oder Nichtbeachtung vertraglicher Pflichten entstehen

10.3. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf Missbrauch des Datennetzes oder auf sonstige Umstände zurückzuführen, ohne dass POS-cash diese Umstände zu vertreten hat, so haftet POS-cash nur in dem Umfang, in dem ihr beauftragte Dritte, insbesondere die technischen Netzbetreiber und die Deutsche Telekom AG oder andere Telekommunikationsfirmen haften. Die Haftung dieser Drittdienstleister ist regelmäßig auf Vorsatz und Fahrlässigkeit begrenzt und sieht eine maximale Haftungssumme für Sach- und Vermögensschäden von EUR 12.500,00 gegenüber einer Einzelperson und EUR 10 Mio. gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten vor. Der POS-Partner kann bei POS-cash die jeweils geltenden Haftungsbedingungen der Drittdienstleister schriftlich abrufen.

11. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

POS-cash und der POS-Partner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme am POS-cash-System vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung in dem bei POS-cash üblichen Rahmen.

12. Vertragsdauer, Kündigung, Pönale

12.1. Diese Vereinbarung hat den Vertragsbeginn und die Laufzeit des POS-cash-Vertrages. Sie verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn sie nicht 3 Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Es gilt der Zugang bei dem Erklärungsempfänger (POS-cash).

12.2. Der POS-Partner kann den POS-cash-Vertrag bei nachgewiesener Geschäftsaufgabe grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

12.3. Bei Kündigungen durch den POS-Partner vor Ablauf der Vertragslaufzeit und bei Kündigungen durch POS-cash aufgrund von Vertragsverletzungen des POS-Partners spricht der Schadensersatz der Summe der noch ausstehenden monatlichen Miet- und Wartungspauschalen der hypothetischen Restlaufzeit (Restsumme).

Kauf von Terminals und Zubehör**13. Geltungsbereich**

13.1. Angebote, Lieferungen und Leistungen von POS-cash erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

13.2. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor. Jedwede Änderung dieser Bedingungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von POS-cash.

14. Angebot

14.1. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

14.2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen POS-cash hergeleitet werden können.

15. Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

16. Liefer- und Leistungszeit

16.1. Die von POS-cash genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

16.2. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, Teillieferungen sind zulässig.

16.3. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund von höherer Gewalt und/ oder aufgrund von Ereignissen, die POS-cash die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Anordnungen etc., auch wenn sie bei POS-cash Lieferanten oder deren Unterpulieferanten eintreten, hat POS-cash auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen POS-cash, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

16.4. Im Übrigen kommt POS-cash erst dann in Verzug, wenn der POS-Partner POS-cash schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der POS-Partner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 3% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

17. Versand und Gefahrübergang

17.1. Versand erfolgt nach Wahl von POS-cash.

17.2. Die Gefahr geht auf den POS-Partner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager von POS-cash verlassen hat.

17.3. POS-cash veranlasst, sofern es der POS-Partner nicht ausdrücklich untersagt, die Versicherung der an den Käufer zu versendenden Waren gegen Transportschäden. Die Versicherung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Käufers bei einer von POS-cash auszuwählenden Versicherungsgesellschaft. Soweit diese Versicherung gegen Transportschäden abgeschlossen ist, ist POS-cash von der Haftung für solche Schäden freigestellt.

18. Gewährleistung und Haftung

18.1. Die Gewährleistungsrechte des POS-Partners bei Mängeln verjähren ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

18.2. Werden Betriebs- oder Wartungsvorgaben nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

- 18.3. Der POS-Partner hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 18.4. Bei begründeten Mängelrügen oder Gewährleistungsansprüchen hat der POS-Partner das schadhafte Teil bzw. das Gerät zur Reparatur an POS-cash zu schicken.
- 18.5. Der POS-Partner kann grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Erst wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann die Wandlung des Geschäfts geltend gemacht werden. Die Minderung ist ausgeschlossen.
- 18.6. POS-cash ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der POS-Partner seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 18.7. Sämtliche Ansprüche, die sich gegen POS-cash richten, sind ohne schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.
- 18.8. Im übrigen haftet POS-cash nur gemäß den nachfolgenden Grundsätzen:
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - bei schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - in Höhe des typisch vorhersehbaren Schadens.

19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1. POS-cash behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller POS-cash zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor.
- 19.2. Der POS-Partner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der POS-Partner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an POS-cash ab. POS-cash ermächtigt den POS-Partner in stets widerruflicher Weise, die an POS-cash abgetretenen Forderungen für seine Rechnungen in eigenem Namen einzuziehen. Auf Anforderung von POS-cash hin hat der POS-Partner die Abtretung offen zulegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und vorzulegen.
- 19.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der POS-Partner auf das Eigentum von POS-cash hinzuweisen und POS-cash unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Kosten trägt der POS-Partner.
- 19.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des POS-Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist POS-cash berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des POS-Partners zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des POS-Partners gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch POS-cash gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

20. Zahlung

- 20.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von POS-cash ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig und werden gemäß der erteilten Einzugsermächtigung abgebucht. Entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des POS-Partners. POS-cash ist darüber hinaus berechtigt, je Rücklastschrift eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € zu erheben.
- 20.2. POS-cash ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des POS-Partners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 20.3. Gerät der POS-Partner in Verzug, so ist POS-cash berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen.
- 20.4. Kommt der POS-Partner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des POS-Partners in Frage stellen, so ist POS-cash berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleis-

tungen zu verlangen, bzw. die Servicevereinbarung aus wichtigen Gründe zu kündigen und das Terminal vom Netz zu nehmen.

- 20.5. Der POS-Partner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn POS-cash ausdrücklich zustimmt oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

21. Schutz- und Urheberrechte

POS-cash zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des POS-Partners im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von POS-cash gelieferten Produkten. Der Käufer darf diese Programme und Dokumentationen ohne schriftliche Einwilligung von POS-cash Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerungen der Hardware POS-cash. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden, eine Haftung oder ein Kostenersatz durch POS-cash für solche Kopien ist ausgeschlossen. Sofern Originale einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.

22. Export

Der Export der Waren von POS-cash ins Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung von POS-cash.

III. Leasing

1. Wird im POS-cash-Vertrag Leasing vereinbart, so wird POS-cash versuchen für den POS-Partner eine Finanzierung des Kaufpreises durch eine Leasinggesellschaft zu vermitteln.
2. Die Laufzeit und der monatliche Rechnungsbetrag entsprechen den im POS-cash-Vertrag angegebenen Werten. Der Abschluss der Finanzierung erfolgt durch einen gesonderten Vertrag mit der jeweiligen Leasinggesellschaft zu den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Leasinggesellschaft.
3. Lehnt die angefragte Leasinggesellschaft eine Finanzierung des POS-Terminals für den POS-Partner ab, so kann POS-cash nach eigener Wahl vom POS-cash-Vertrag zurücktreten oder dem POS-Partner das POS-Terminal zur Miete überlassen. Für den Fall der Mietüberlassung ist POS-cash berechtigt eine Konfigurationspauschale von 98,00 € und ein Aufgeld von mtl. 5,00€ zu verlangen.

IV. Bedingungen für die Teilnahme am System der Deutschen Kreditwirtschaft

Die - Bedingungen für die Teilnahme am POS-System der deutschen Kreditwirtschaft - Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am elektronisch Cash-System der deutschen Kreditwirtschaft - Bedingungen für die Teilnahme am System „Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Auf Wunsch können sie jederzeit in ihrem kompletten Wortlaut bei POS-cash angefordert werden. Unverzügliche Übersendung durch POS-cash wird zugesichert.

V. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner dasjenige zu vereinbaren, was in rechtlich zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich gemäß dem vorliegenden Vertrag gewollt ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform; das gilt auch für die Änderung des Schriftformgebots. Erfüllungsort ist Pulsnitz

Stand 21.06.2009